

RS Lvwg 2020/4/9 LVwG-AV-279/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

09.04.2020

Norm

AWG 2002 §23

AWG 2002 §24

BAO §295a

Rechtssatz

Eine im Abgabenbescheid festgesetzte Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe gilt solange für die Folgejahre, bis sich die Bemessungsgrundlagen ändern. Dies kann sein eine Änderung entweder des zugeteilten Behältervolumens, der Grundgebühr oder – im Hinblick auf die Berechnung des Bereitstellungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr – die Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.

Schlagworte

Finanzrecht; Abfallwirtschaft; Abfallwirtschaftsgebühr; Abgabenfestsetzung; Bemessungsgrundlage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.AV.279.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at